

Synopse der Revision zum Jagdgesetz

Farbcode: Im Vergleich zum geltenden Recht ist eine Bestimmung im Revisionsentwurf:

- neu, oder deutlich angepasst
- textlich angepasst
- gleichlautend

Revisionsentwurf	Geltendes Recht	Kommentar
Gesetz über den Schutz der wildlebenden Säuge- tiere und Vögel sowie deren Lebensräume und die Jagd (Wildtier- und Jagdgesetz; WJG)	Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz)	Nennung der zentralen Themen Schutz der Wildtiere und Jagd (vgl. LRV S. 9). Jagdgesetze sind Schutzgesetze und regeln ausserdem die nachhaltige jagdliche Nutzung.
<i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft, gestützt auf §§ 63 und 126 der Verfas- sung vom 17. Mai 1984¹⁾ des Kantons Basel-Land- schaft, <i>beschliesst:</i>²⁾</i>		

1) SGS 100

2) Vom Landrat mit 4/5-Mehr beschlossen. Referendumsfrist unbenützt abgelaufen am \$.

I.		
1 Allgemeine Bestimmungen		
1.1 Grundsätze		
<p>§ 1 Zweck und Ziel</p> <p>¹ Dieses Gesetz bezweckt den dauerhaften Schutz und die Förderung der einheimischen wildlebenden Säugetiere und Vögel (Wildtiere) und deren Lebensräume sowie eine nachhaltige jagdliche Nutzung, die sich an wildbiologischen und -ökologischen Kriterien orientiert. Angestrebt wird der Erhalt der Wildtierbestände und Lebensräume sowie deren naturnahe Vernetzung und Strukturierung. Die Anliegen der Waldwirtschaft, der Landwirtschaft und des Naturschutzes sind dabei, auch unter klimabedingten Veränderungen, angemessen zu berücksichtigen.</p> <p>² Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel und ergänzt sie.</p>	<p>§ 1 Zweck und Ziele</p> <p>² Es will</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Artenvielfalt und die Lebensräume der einheimischen und der ziehenden wildlebenden Säugetiere und Vögel im Kanton erhaltenb. bedrohte Arten schützen und fördern;c. kommunale und kantonale Wildschutz- und Wildruhegebiete fördern;d. den Wildschaden auf ein tragbares Mass begrenzen;e. durch eine Jagdordnung und Abschussplanung den Anliegen der Wald- und Landwirtschaft sowie des Naturschutzes Rechnung tragen;f. durch die Hege und die Jagd eine nachhaltige Nutzung des Wildes gewährleisten und naturnah strukturierte Bestände fördern;g. eine waidgerechte Jagd und die Eigenverantwortung der Jagdberechtigten fördern;h. die Wildtierbestände nach wildbiologischen Kriterien regulieren;i. auf die Ausübung von Freizeitaktivitäten insoweit Einfluss nehmen, als die Bedürfnisse der Wildtiere berücksichtigt werden. <p>¹ Dieses Gesetz regelt den Vollzug der bundesrechtlichen Jagdgesetzgebung und ergänzt sie.</p>	<p>Der Zweckartikel wurde inhaltlich aktualisiert, strukturell angepasst und auf das Wesentliche fokussiert (vgl. LRV S. 9 und Leitbild Wild beider Basel (LWbB) Leitsätze (LS) 1 bis 3).</p> <p>Der neue Zweckartikel umschreibt die Kernanliegen des Gesetzes umfassend, behält dabei die Offenheit für den Regelungsbedarf und stellt den Bezug zum Bundesgesetz her. Dabei wurden alle Anliegen aus dem bisherigen Zweckparagrafen aufgegriffen und im Sinne des gemeinsam erarbeiteten Leitbilds Wild beider Basel zusammengeführt. Die Themen der Umsetzung finden sich ausschliesslich in den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes wieder.</p>

1.2 Organisation		
<p>§ 2 Zuständige Direktion</p> <p>¹ Die Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion ist die zuständige Direktion für den Vollzug der an den Kanton übertragenen Aufgaben.</p>	<p>Bisher in der Verordnung in § 1 Abs. 1 geregelt.</p>	<p>Der Kanton bleibt grundsätzlich zuständig für die Erfüllung der Aufgaben im Umgang mit Wildtieren (vgl. LRV S. 9/10).</p>
<p>§ 3 Fachstelle für Wildtiere, Jagd und Fischerei</p> <p>¹ Die Fachstelle nimmt sämtliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Wildtier- und Jagdgesetzgebung wahr, soweit Gesetz und Verordnung keine abweichende Regelung vorsehen.</p> <p>² Sie setzt Massnahmen zur Förderung und zum Schutz der Wildtiere, zur Unterstützung der Jagd sowie zur Reduktion der Wildschäden um.</p> <p>³ Die Fachstelle ist insbesondere zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Planung, Umsetzung und Koordination des Wildtiermanagements;b. die kantonale und konzeptionelle Jagdplanung;c. den Umgang mit Tieren geschützter Arten;d. Öffentlichkeitsarbeit. <p>⁴ Die Fachstelle kann bei Bedarf geeignete Personen zur Erfüllung ihrer Aufgaben beauftragen.</p>	<p>§ 2 Grundsätze</p> <p>³ Das Veterinär-, Jagd- und Fischereiwesen VJF (kurz: Fachstelle) nimmt sämtliche Aufgaben und Befugnisse der Jagdgesetzgebung wahr, soweit Gesetz und Verordnung keine abweichende Regelung vorseht.</p>	<p>Der Fachstelle bleiben sämtliche Aufgaben zugeschrieben, sofern Gesetz und Verordnung keine abweichenden Regelungen treffen.</p> <p>Dazu gehören im Speziellen das umfassende Wildtiermanagement, mit Planungs-, Umsetzungs-, und Koordinationsaufgaben (vgl. LRV S. 10-11 und LS 4 und 7 des LWbB).</p>

<p>§ 4 Kommission für Wildtiere und Jagd</p> <p>¹ Der Regierungsrat wählt die Mitglieder der Kommission für Wildtiere und Jagd auf Amtsperiode und bestimmt deren Präsidentin oder Präsidenten.</p> <p>² Die Kommission setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern der Einwohnergemeinden, der Jagd, der Fachstelle, der Landwirtschaft, des Naturschutzes sowie der Waldwirtschaft.</p> <p>³ Der Regierungsrat bestimmt unter Berücksichtigung einer angemessenen Vertretung der Jagd die Anzahl Vertreterinnen und Vertreter der einzelnen Anspruchsgruppen in der Kommission.</p> <p>⁴ Die Kommission kann bei Bedarf weitere Vertreterinnen und Vertreter gemäss Absatz 2 oder anderer Anspruchsgruppen beiladen.</p> <p>⁵ Die Kommission</p> <ol style="list-style-type: none">a. legt den Schätzwert der Reviere fest;b. berät den Regierungsrat und die Fachstelle im Bereich Wildtiermanagement;c. ist bei grundlegenden Entscheiden der Fachstelle und des Regierungsrats im Bereich Wildtiermanagement vorgängig anzuhören.	<p>§ 10 Jagd- und Revierschätzungskommission</p> <p>¹ Der Regierungsrat wählt die Jagd- und Revierschätzungskommission und bestimmt deren Präsidentin oder Präsidenten.</p> <p>² Die Einwohnergemeinden und die interessierten Kreise müssen angemessen vertreten sein.</p> <p>³ Die Kommission schätzt die Reviere ein und ist beratendes Organ, insbesondere bei Fragen des Artenschutzes und der Regulierung der Wildtierbestände.</p>	<p>Zukünftig soll die Kommission noch vertiefter in die Bearbeitung der Wildtierthemen involviert werden. Insbesondere soll sie bei grundlegenden Entscheiden im Rahmen des Wildtiermanagements angehört werden. Die vertretenen Hauptanspruchsgruppen sind festgelegt, weitere Anspruchsgruppen können themenspezifisch eingeladen werden. Die genaue Besetzung der Kommission regelt die Verordnung (vgl. LRV S. 12 sowie LS 4 und 8 des LWbB).</p>
--	---	---

2 Wildtiere		
2.1 Allgemeines		
<p>§ 5 Grundsätze zum Umgang mit Wildtieren</p> <p>¹ Der Regierungsrat regelt, welche Wildtiere zusätzlich zu den bundesrechtlich geschützten Tieren im Kanton unter Schutz stehen.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt, unter Einbezug der Anspruchsgruppen, den Umgang mit grossen Beutegreifern und dem Biber, insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Schutzmassnahmen;b. Präventionsmassnahmen;c. Regulierung;d. Schadensverhütung;e. Schadensvergütung. <p>³ Der Kanton kann Beiträge zum Schutz und zur Förderung der Wildtiere und ihrer Lebensräume ausrichten.</p> <p>⁴ Die Fachstelle kann zur Verminderung grosser Wildtierbestände oder zur Erhaltung der Artenvielfalt die Schonzeiten verlängern oder mit Zustimmung des Bundes vorübergehend verkürzen.</p> <p>⁵ Das Einfangen und Halten von Wildtieren ist bewilligungspflichtig. Das Einfangen darf nicht gewerbmässig erfolgen. Für die Bewilligung kann eine Gebühr erhoben werden.</p>	<p>§ 30 Geschützte Tiere</p> <p>¹ Der Regierungsrat bestimmt die Tiere, die zusätzlich zu den bundesrechtlich geschützten Tieren im Kanton unter Schutz stehen.</p> <p>§ 22 Jagdplanung</p> <p>² Die Fachstelle kann zur Verminderung grosser Bestände oder zur Erhaltung der Artenvielfalt die Schonzeiten verlängern oder mit Zustimmung des Bundes vorübergehend verkürzen.</p> <p>§ 36 Einfangen und Haltung jagdbarer Tiere</p> <p>¹ Das Einfangen und Halten jagdbarer Tiere ist bewilligungspflichtig. Das Einfangen darf nicht gewerbmässig erfolgen.</p>	<p>Neu behandelt der Paragraph Grundsätze im Umgang mit Wildtieren und zieht dafür einzelne Bestimmungen des bisherigen Gesetzes zusammen. So wird hier festgehalten, dass neben dem Schutz auf nationaler Ebene kantonal zusätzliche Wildtierarten unter Schutz gestellt werden können (vgl. LRV S. 12/13 und LS 2).</p>

2.2 Lebensräume		
<p>§ 6 Wildräume</p> <p>¹ Ein überwiegend nach wildökologischen Kriterien geographisch abgegrenzter Raum wird als Wildraum bezeichnet.</p> <p>² Wildräume dienen als Planungs- und Umsetzungsinstrument für das Wildtiermanagement.</p> <p>³ Wildräume werden unter Einbezug der Anspruchsgruppen von der Fachstelle festgelegt.</p>	Neu eingefügt	Die Festlegung von Wildräumen soll durch die Fachstelle erfolgen, da zumeist gemeindeübergreifende Planung und Koordination notwendig sind. In diesem Sinne dienen Wildräume als Planungs- und Umsetzungsinstrument (vgl. LRV S. 13 sowie LS 4 und 6).
<p>§ 7 Schutz- und Vernetzungsgebiete</p> <p>¹ Zum Schutz von Wildtieren sowie zur Schaffung, Erhaltung oder Vernetzung ihrer Lebensräume können folgende Gebiete ausgeschieden werden:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Wildschutzgebiete zum Schutz der Wildtiere vor Bejagung;b. Wildruhegebiete zum Schutz der Wildtiere vor menschlicher Störung;c. Wildtierkorridore zur Vernetzung von Lebensräumen. <p>² Bei der Festlegung der Wildschutz- und Wildruhegebiete sind die betroffenen Anspruchsgruppen anzuhören.</p> <p>³ Die Gebiete gemäss Absatz 1 Buchstabe a und b sind besonders zu kennzeichnen.</p> <p>⁴ In den Schutz- und Vernetzungsgebieten geltend besondere Schutzbestimmungen</p>	<p>§ 1 Zweck und Ziele</p> <p>² Es will:</p> <p>c. kommunale und kantonale Wildschutz- und Wildruhegebiete fördern;</p>	Die Bestimmungen zu den Schutzgebieten werden neu geordnet und teilweise ergänzt. Jagdbanngebiete, Schongebiete und Vogelschutzreservate werden unter dem Begriff Wildschutzgebiete zusammengefasst. Wildtierkorridore werden als Vernetzungsgebiete aufgenommen (vgl. LRV S. 13/14).

<p>§ 8 Wildschutzgebiete</p> <p>¹ Als Wildschutzgebiete gelten Jagdbanngebiete, Schongebiete und Vogelreservate.</p> <p>² Der Regierungsrat kann kantonale Wildschutzgebiete ausscheiden.</p> <p>³ Die Einwohnergemeinden können mit Zustimmung des Regierungsrats kommunale Wildschutzgebiete ausscheiden.</p> <p>⁴ In Wildschutzgebieten ist die Jagd grundsätzlich verboten.</p> <p>⁵ Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen.</p>	<p>§ 31 Kantonale und kommunale Jagdbanngebiete und Vogelreservate</p> <p>¹ Der Regierungsrat kann zur Schaffung oder Erhaltung genügender Lebensräume für wildlebende Säugetiere und Vögel oder zum Schutz bedrohter Tierarten kantonale Jagdbanngebiete und Vogelreservate ausscheiden.</p> <p>² Zum selben Zweck können die Gemeinden mit Zustimmung des Regierungsrates kommunale Jagdbanngebiete und Vogelreservate ausscheiden.</p>	<p>Der Kanton Basel-Landschaft bietet aus heutiger Sicht kaum Raum für grössere Wildschutzgebiete. Dennoch soll die Rechtsgrundlage zur Schaffung von Wildschutzgebieten erhalten bleiben (vgl. LRV S. 14 und LS 6).</p>
<p>§ 9 Wildruhegebiete</p> <p>¹ Bei der Gestaltung von Wildruhegebieten ist dem Ruhebedürfnis der Wildtiere Rechnung zu tragen.</p> <p>² In Wildruhegebieten dürfen Wildtiere nicht durch übermässige Aktivitäten gestört werden.</p> <p>³ In Wildruhegebieten sind Hunde ganzjährig an der Leine zu führen.</p> <p>⁴ Der Kanton scheidet die Wildruhegebiete unter Mitwirkung der Einwohnergemeinden sowie der betroffenen Anspruchsgruppen aus.</p> <p>⁵ Bei der Ausscheidung von Wildruhegebieten werden Gebiete des Wildaustritts angemessen berücksichtigt.</p>	<p>§ 32 Wildruhegebiete</p> <p>¹ Wildruhegebiete sind Gebiete, in denen das Wild nicht durch übermässige Aktivitäten gestört werden darf.</p> <p>^{1bis} In Wildruhegebieten sind Hunde an der Leine zu führen.</p> <p>² Der Regierungsrat bestimmt in den Wildruhegebieten</p> <ul style="list-style-type: none">a. Art und Umfang der erlaubten Aktivitäten;b. die Art der Jagd und das Führen der Jagdhunde;c. die Art der Kennzeichnung. <p>³ Im Rahmen der Waldentwicklungsplanung werden in den Jagdrevieren Wildruhegebiete ausgeschieden. Dabei werden Zonen des Wildaustrittes angemessen berücksichtigt</p>	<p>Heute werden die Wildruhegebiete in den Waldentwicklungsplänen ausgeschieden. Das wäre auch in Zukunft möglich. Die genauen Bestimmungen und das Verfahren sind im Rahmen der Verordnung festzulegen (vgl. LRV S. 14/15 sowie LS 6).</p>

<p>§ 10 Wildtierkorridore</p> <p>¹ Die Wildtierkorridore sind in ihrer Funktion dauerhaft zu erhalten, um die natürlichen Wanderungen der Wildtiere und den genetischen Austausch zwischen den Populationen sicherzustellen.</p> <p>² Technische und bauliche Beeinträchtigungen sind nur zulässig, wenn sie standortgebunden von überwiegendem Interesse sind und durch die Verursacherin oder den Verursacher lokal mit geeigneten Massnahmen zur Erhaltung oder zur Wiederherstellung der Funktionalität der Wildtierkorridore ausgeglichen werden.</p> <p>³ Bewilligungsfreie technische und bauliche Beeinträchtigungen in die Wildtierkorridore sind mit der Fachstelle zu koordinieren.</p> <p>⁴ Bei Vorhaben und Planungen von bewilligungspflichtigen technischen und baulichen Beeinträchtigungen in die Wildtierkorridore ist die Fachstelle bezüglich der Beurteilung der Auswirkungen vorgängig anzuhören.</p> <p>⁵ Der Kanton und die Einwohnergemeinden sorgen im Rahmen ihrer Zuständigkeit für die funktionale und räumliche Sicherung der Wildtierkorridore.</p>	<p>Neu eingefügt.</p>	<p>Die VGD beurteilt gemäss den Planungsgrundsätzen und Planungsanweisungen des Objektblatts „Wildtierkorridore“, im kantonalen Richtplan, die Vorhaben und Planungen. Entsprechend ist die Fachstelle bei Bewilligungen technischer und baulicher Eingriffe anzuhören. Ein enger Einbezug der Abteilung Natur und Landschaft ist dabei sicherzustellen (vgl. LRV S. 15 und LS 1).</p>
--	-----------------------	--

2.3 Schutz		
<p>§ 11 Fütterung von Wildtieren</p> <p>¹ Wildlebende Säugetiere und Vögel dürfen grundsätzlich nicht gefüttert werden.</p> <p>² Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen.</p>	<p>§ 36a Fütterung von Wildtieren</p> <p>¹ Wildlebende Säugetiere und Vögel dürfen nicht gefüttert werden.</p> <p>² Davon ausgenommen sind:</p> <p>a. das massvolle Füttern von Vögeln im Winter;</p> <p>b. das massvolle Ausbringen von Lockfutter an Kirrungen und Luderplätzen.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann weitere Ausnahmen beschliessen.</p>	<p>Ausnahmen vom Grundsatz werden neu in der Verordnung geregelt (vgl. LRV S. 16 und LS 2).</p>
<p>§ 12 Schutz der Wildtiere</p> <p>¹ Wildtiere dürfen nicht übermässig gestört werden.</p> <p>² Während der Hauptsetz- und Brutzeit (1. April bis 31. Juli) sind alle Hunde im Wald und in Waldesnähe an der Leine zu führen.</p> <p>³ Hunde, die nicht unter Kontrolle gehalten werden können und die Wege verlassen, sind auch ausserhalb der Hauptsetz- und Brutzeit an der Leine zu führen.</p> <p>⁴ Die Einwohnergemeinden kontrollieren die Einhaltung der Leinenpflicht.</p> <p>⁵ Zäune sind wildtierfreundlich zu gestalten.</p>	<p>§ 38 Schutz des Wildes vor Hunden und Hauskatzen</p> <p>¹ Während der Hauptsetz- und Brutzeit (1. April bis 31. Juli) sind alle Hunde im Wald und an Waldsäumen an der Leine zu führen</p> <p>³ Hunde, die nicht unter Kontrolle gehalten werden können und die Wege verlassen, sind generell an der Leine zu führen.</p>	<p>Bisher im Gesetz festgehaltene Bestimmungen, welche sich vor allem als Folge aus dem Schutzstatus ergeben, werden in die Verordnung übernommen (vgl. LRV S. 16/17 und LS 6).</p>
<p>§ 13 Fallwild</p> <p>¹ Der Kanton kann Massnahmen zur Verhinderung von Fallwild ergreifen.</p>	<p>§ 39 Fallwild</p> <p>¹ Der Kanton kann Massnahmen zur Verhinderung von Fallwild ergreifen.</p>	<p>Der Paragraph bleibt unverändert (vgl. LRV S. 17).</p>

3 Jagd		
3.1 Allgemeines		
<p>§ 14 Grundsätze der Jagd</p> <p>¹ Durch die Ausübung der Jagd ist die wildbiologisch orientierte, nachhaltige Nutzung des Wildbestands zu gewährleisten.</p> <p>² Durch die Ausübung der Jagd ist der Wildbestand so zu regulieren, dass die Erhaltung des Waldes, insbesondere seine natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten, ohne Schutzmassnahmen möglich ist.</p> <p>³ Dort, wo die natürliche Verjüngung mit standortgerechten Baumarten trotz eines an den Lebensraum angepassten Wildbestands nicht möglich ist, einigen sich die zuständige Jagdgesellschaft, die Waldeigentümerinnen oder Waldeigentümer sowie bei Bedarf weitere Anspruchsgruppen auf geeignete Schutzmassnahmen.</p> <p>⁴ Die Jagenden berücksichtigen bei der Organisation und Durchführung der Jagd die Wildräume sowie den gesetzlichen Tierschutz.</p> <p>⁵ An öffentlichen Ruhetagen sowie zur Nachtzeit, das heisst von Einbruch der Dunkelheit bis zum Tagesanbruch, ist das Jagen verboten. Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen.</p>	<p>§ 22 Jagdplanung</p> <p>¹ Die Jagdplanung bezweckt, mit der Bejagung naturnah strukturierte Wildtierbestände sowie deren Verteilung und Nutzung zu fördern und untragbare Wildschäden zu vermeiden.</p> <p>§ 33 Sonntags- und Nachtjagd</p> <p>¹ An öffentlichen Ruhetagen sowie zur Nachtzeit, das heisst von Einbruch der Dunkelheit bis zum Tagesanbruch, ist das Jagen verboten. Der Regierungsrat regelt die Ausnahmen.</p>	<p>In diesem Paragraphen wurden bereits im heutigen Gesetz bestehende Grundsätze der Jagd einleitend zusammengeführt (vgl. LRV S. 17/18 sowie LS 3 und 5).</p>

<p>§ 15 Waidgerechtigkeit</p> <p>¹ Die Jagenden wenden alle Sorgfalt an, um dem Tier unnötige Störungen, Angst, Leid und Schmerzen zu ersparen und seine Würde zu bewahren.</p> <p>² Sie haben den jährlichen Treffsicherheitsnachweis nach geltendem Standard zu erbringen.</p> <p>³ Sie tragen insbesondere die Verantwortung für eine zeit- und fachgerechte Nachsuche aller Wildtiere.</p>	<p>§ 21 Waidgerechtigkeit</p> <p>¹ Die Jagdberechtigten wenden alle Sorgfalt an, um dem Tier unnötig Angst, Leid, Schmerzen und Störungen zu ersparen und seine Würde zu bewahren.</p> <p>² Sie sind dafür besorgt, dass ihre Schiessfertigkeit den Anforderungen genügt.</p> <p>³ Sie tragen insbesondere die Verantwortung für eine zeit- und fachgerechte Nachsuche.</p>	<p>Dieser Paragraph bleibt weitestgehend unverändert. Die bisher zu gewährleistende Schiessfertigkeit wird ersetzt durch den nach heutigem Standard zu erbringenden Nachweis der Treffsicherheit (vgl. LRV S. 18/19 und LS 5).</p>
<p>§ 16 Jagdregal</p> <p>¹ Das Jagdregal steht der Einwohnergemeinde zu.</p> <p>² Es gilt die Revierjagd.</p>	<p>§ 2 Grundsätze</p> <p>¹ Das Jagdregal steht den Einwohnergemeinden (kurz: Gemeinde) zu.</p> <p>² Es gilt die Pachtjagd (Revierjagd).</p>	<p>Rein sprachliche Anpassungen (vgl. LRV S. 19).</p>
<p>§ 17 Jagdplanung</p> <p>¹ Die Jagdgesellschaft ist zuständig für die Jagdplanung im Revier.</p> <p>² Die Fachstelle kann für bestimmte Wildtierarten die Jagdplanung festlegen.</p> <p>³ Die Fachstelle kann in einzelnen oder allen Jagdrevieren den vermehrten oder verminderten Abschuss jagdbarer Wildtiere sowie weitere Massnahmen anordnen, um Wildschäden zu vermindern und die Verteilung und Nutzung der naturnah strukturierten Wildtierbestände zu fördern.</p> <p>⁴ Die Fachstelle kann verlangen, dass die Jagdplanung aufgrund von Bestandserhebungen erstellt wird, um eine artgemässe Verteilung der Alters- und</p>	<p>§ 22 Jagdplanung</p> <p>⁴ Die Jagdgesellschaft legt jährlich einen Abschussplan für ihr Revier fest. Er ist dem örtlichen Forstdienst zur Stellungnahme zu unterbreiten und von der Fachstelle zu genehmigen.</p> <p>³ Sie kann in einzelnen oder allen Jagdrevieren den vermehrten oder verminderten Abschuss jagdbarer Tiere anordnen, um die Wildschäden zu vermindern oder naturnah strukturierte Wildtierbestände zu fördern.</p> <p>⁵ Die Fachstelle kann verlangen, dass der Abschussplan aufgrund von Bestandserhebungen erstellt wird und erlegte Tiere ganz oder teilweise vorgelegt werden, damit eine artgemässe Verteilung der Alters-</p>	<p>Die Jagdplanung soll im Wesentlichen auf der lokalen Ebene erfolgen. Zuständig ist die Jagdgesellschaft (vgl. LRV S. 19/20 sowie LS 3).</p>

<p>Geschlechtsklassen zu erreichen. Sie kann verlangen, dass ihr erlegte Wildtiere vorgelegt werden.</p> <p>⁵Die Fachstelle kann Vereinbarungen über die Jagdplanung mit anderen Kantonen treffen.</p>	<p>und Geschlechtsklassen und eine gute Kondition der jagdbaren Tiere erreicht wird.</p>	
3.2 Jagdreviere	2 Jagdreviere	
<p>§ 18 Einteilung der Jagdreviere</p> <p>¹ Das Gebiet einer Einwohnergemeinde bildet grundsätzlich ein Jagdrevier.</p> <p>² Die Einwohnergemeinden können unter Mitteilung an die zuständige Direktion</p> <ul style="list-style-type: none">a. ihr Gebiet in mehrere Reviere aufteilen;b. ihr Gebiet mit jenem benachbarter Einwohnergemeinden ganz oder teilweise zusammenlegenc. einzelne Gebietsteile zur Abrundung der Reviere mit solchen benachbarter Einwohnergemeinden austauschen. <p>³ Aufteilungen in Reviere unter 400 Hektaren bedürfen einer Bewilligung der zuständigen Direktion.</p>	<p>§ 3 Einteilung</p> <p>¹ Das Gebiet einer Gemeinde bildet ein Jagdrevier.</p> <p>² Die Gemeinden können unter Mitteilung an die zuständige Direktion (kurz: Direktion):</p> <ul style="list-style-type: none">a. ihr Gebiet in mehrere Reviere aufteilen;b. ihr Gebiet mit jenem benachbarter Gemeinden ganz oder teilweise zusammenlegen;c. einzelne Gebietsteile zur Abrundung der Reviere mit solchen benachbarter Gemeinden austauschen. <p>³ Aufteilungen in Reviere unter 400 ha bedürfen einer kantonalen Bewilligung.</p>	<p>Der Paragraph bleibt inhaltlich unverändert. Rein sprachliche Anpassungen (vgl. LRV S. 20).</p>
<p>§ 19 Einschätzung der Jagdreviere</p> <p>¹ Zur Festlegung des Pachtzinses wird jedes Revier vor der Verpachtung durch die Kommission für Wildtiere und Jagd eingeschätzt. Diese Einschätzung gilt jeweils für die gesamte Pachtperiode.</p> <p>² Der Kanton trägt die Kosten für die Einschätzung.</p>	<p>§ 4 Einschätzung</p> <p>¹ Jedes Revier muss vor der Verpachtung eingeschätzt werden.</p> <p>² Die Schätzungskosten werden vom Kanton getragen.</p>	<p>Für jedes Revier wird durch die Kommission für Wildtiere und Jagd ein Schätzwert festgelegt (vgl. LRV S. 20).</p>

3.3 Jagdpacht		
<p>§ 20 Verpachtung</p> <p>¹ Die Verpachtung erfolgt durch die Einwohnergemeinde im Rahmen der Erteilung einer Jagdkonzession an eine Jagdgesellschaft.</p> <p>² Voraussetzung für den Abschluss des Pachtvertrags mit einer Jagdgesellschaft ist die Erfüllung insbesondere folgender Kriterien: a. wildökologisch fachgerechter Jagdbetrieb; b. fachgerechte Hege; c. tierschutzgerechte Nachsuche; d. Sicherstellung der Jagdaufsicht; e. örtliche Nähe der jagdberechtigten Mitglieder der Jagdgesellschaft zum Jagdrevier; f. Kooperationsbereitschaft. Die revierspezifische Gewichtung dieser Kriterien obliegt der Einwohnergemeinde.</p> <p>³ Sofern die bisherige Jagdgesellschaft für die Einhaltung der in Absatz 2 aufgeführten Kriterien Gewähr geboten hat, berücksichtigt die Einwohnergemeinde bei der Pachtvergabe zur Erhaltung von Kontinuität auch das Kriterium der bewährten Zusammenarbeit.</p> <p>⁴ Die Einwohnergemeinde ist bei nicht verpachteten Revieren zur Verhinderung von übermässigen Wildschäden, zur Hege, zur Sicherstellung des Jagdbetriebs und zum Unterhalt der jagdlichen Einrichtungen verpflichtet.</p> <p>⁵ Die Einwohnergemeinden regeln das Verfahren.</p>	<p>§ 5 Verpachtung</p> <p>¹ Das Revier wird vom Gemeinderat zu dem von ihm festgelegten Schätzwert verpachtet.</p> <p>² Der Gemeinderat vergibt die Pacht entweder der bisherigen Jagdgesellschaft oder derjenigen mit der grössten Anzahl ortsansässiger Jägerinnen und Jäger. Ist dies nicht möglich, ist die Jagdgesellschaft mit der grössten Anzahl Schweizer Jägerinnen und Jäger mit Wohnsitz im Kanton zu bevorzugen.</p> <p>³ Bewerben sich mehrere ranggleiche Jagdgesellschaften, entscheidet der Gemeinderat nach den Kriterien der Kontinuität und Qualität.</p> <p>§ 20 Hege</p> <p>⁴ In nicht verpachteten Revieren ist die Gemeinde zur Verhinderung von übermässigen Wildschäden zur Hege verpflichtet.</p>	<p>Dort, wo die bisherige Jagdgesellschaft nachweislich (siehe auch § 32 Zielvereinbarung und § 33 Kooperation) die Vergabekriterien nach Absatz 2 eingehalten hat, so berücksichtigt die Einwohnergemeinde bei der Pachtvergabe auch die bisherige Zusammenarbeit. Ziel ist es, Kontinuität in der Qualität der Bewirtschaftung des Jagdreviers zu erhalten (vgl. LRV S. 21-23 sowie LS 5).</p>
<p>§ 21 Pachtvertrag</p> <p>¹ Die Vertragsdauer beträgt acht Jagdjahre. Das Jagdjahr beginnt jeweils am 1. April. Der Abschluss des Pachtvertrags hat bis Mitte Januar zu erfolgen.</p>	<p>§ 8 Pachtdauer</p> <p>¹ Die Pachtperiode dauert 8 Jagdjahre. Das Jagdjahr beginnt am 1. April. Die Verpachtung hat im Januar oder Februar zu erfolgen.</p>	<p>Die bisherige Wortwahl „auflösen“, welche sich im aktuellen Gesetz befindet, wurde durch die treffendere und juristisch korrekte Wortwahl „kündigen“ ersetzt. Wie bisher, kann auch im revidierten Gesetz, bei groben Verletzungen der gesetzlichen Pflichten oder des Pachtvertrages, der Pachtvertrag gekündigt</p>

<p>² Die Jagdpacht endet mit Ablauf der Pachtdauer, mit Auflösung der Jagdgesellschaft oder mittels ausserordentlicher Kündigung.</p> <p>³ Die Pacht kann gekündigt werden bei</p> <ul style="list-style-type: none">a. grober Verletzung der gesetzlichen Pflichten;b. grober Verletzung des Pachtvertrages;c. grober Verletzung der Vergabekriterien;d. Unterschreitung der vorgeschriebenen Mindestmitgliederanzahl, wenn diese nicht innerhalb von sechs Monaten wieder erreicht wird. <p>⁴ Es steht der Einwohnergemeinde bei einer Kündigung frei, das Revier für den Rest der Pachtperiode neu zu verpachten.</p> <p>⁵ Die Unterpacht ist nicht gestattet</p> <p>⁶ Die Fachstelle stellt einen Mustervertrag zur Verfügung.</p>	<p>² Die Pacht erlischt vorzeitig wenn der Jagdgesellschaft zur Last gelegt werden:</p> <ul style="list-style-type: none">a. grobe Verletzung der gesetzlichen Pflichten;b. grobe Verletzung des Pachtvertrages;c. mangelnde Gewährleistung eines fachgerechten Jagdbetriebes und der erforderlichen Hegemassnahmen. <p>³ Ebenso erlischt die Pacht bei Unterschreitung der vorgeschriebenen Mindestmitgliederanzahl, wenn diese nicht innerhalb von 6 Monaten wieder erreicht wird.</p> <p>⁴ Es steht dem Gemeinderat frei, das Revier für den Rest der Pachtperiode neu zu verpachten, wenn die Pacht vorzeitig erlischt.</p> <p>⁵ Im letzten Jagdjahr der Pachtperiode kann der Gemeinderat bei Vorliegen des Erlöschungsgrundes nach Absatz 3 die Fortsetzung des Pachtverhältnisses bewilligen.</p> <p>§ 6 Jagdgesellschaft</p> <p>⁴ Unterpacht ist nicht gestattet.</p>	<p>werden. Neu kann der Pachtvertrag auch bei grober Verletzung der Vergabekriterien gekündigt werden (vgl. LRV S. 23/24).</p>
<p>§ 22 Pachtzins</p> <p>¹ Die Jagdgesellschaft entrichtet der Einwohnergemeinde jährlich den Pachtzins.</p>	<p>§ 5 Verpachtung</p> <p>¹ Das Revier wird vom Gemeinderat zu dem von ihm festgelegten Schätzwert verpachtet.</p>	<p>Wie bisher wird der Pachtzins jährlich von der Jagdgesellschaft an die Einwohnergemeinde entrichtet. Die Höhe des Pachtzinses wird in Abhängigkeit vom Schätzwert festgelegt. Die Einwohnergemeinde kann den Pachtzins zwischen 0 und 120% des Schätzwerts festlegen (vgl. LRV S. 24 - 26).</p>

<p>² Die Einwohnergemeinde kann auf die Erhebung des Pachtzinses ganz oder teilweise verzichten.</p> <p>³ Die Einwohnergemeinde kann den Pachtzins bis maximal 20 Prozent über dem Schätzwert festlegen.</p> <p>⁴ Die Einwohnergemeinde entrichtet dem Kanton jährlich eine Entschädigung in Höhe von 50 Prozent des Schätzwerts als Beitrag an die Aufwendungen des Kantons gemäss diesem Gesetz.</p>	<p>§ 4 Einschätzung</p> <p>³ Der Gemeinderat legt den Schätzwert auf Antrag der Jagd- und Revierschätzungskommission fest. Der beantragte Schätzwert kann bis zu 20% erhöht oder herabgesetzt werden</p> <p>§ 44 Gemeindebeiträge für Wildschäden und für deren Verhütung</p> <p>¹ 20% der Pachtzinserträge der Gemeinde fliessen für die Entschädigung der Jagdaufsicht, der Wildschäden und deren Verhütung an den Kanton.</p>	
3.4 Jagdberechtigung		
<p>§ 23 Ausübung der Jagd</p> <p>¹ Die Jagd darf nur ausüben, wer im Besitz eines gültigen Jagdpasses ist.</p>	<p>§ 11 Ausüben der Jagd</p> <p>¹ Die Jagd darf nur ausüben, wer im Besitz eines gültigen Jagdpasses ist.</p>	<p>Der bisherige § 11 bleibt unverändert bestehen (vgl. LRV S. 26).</p>
<p>§ 24 Jagdpass</p> <p>¹ Ausweis für die Jagdberechtigung im Kanton ist der persönliche Jagdpass.</p> <p>² Der Jagdpass wird Personen erteilt, a. die handlungsfähig sind; b. die eine schweizerische Jagdprüfung bestanden haben oder deren ausländische Jagdprüfung anerkannt ist; c. die den Treffsicherheitsnachweis erbracht haben; d. die im Rahmen des Bundesrechts haftpflichtversichert sind;</p>	<p>§ 15 Jagdpass</p> <p>¹ Ausweis für die Jagdberechtigung im Kanton ist der persönliche Jagdpass.</p> <p>§ 12 Voraussetzungen</p> <p>¹ Der Jagdpass wird Personen erteilt, die a. handlungsfähig sind; b. eine schweizerische Jagdprüfung bestanden haben oder deren ausländische Jagdprüfung anerkannt ist; c. im Rahmen des Bundesrechts haftpflichtversichert sind; d. keinen Ausschlussgrund erfüllen.</p>	<p>Die Bestimmungen zum Jagdpass wurden strukturiert zusammengeführt. Ergänzt ist der obligatorische jährliche Treffsicherheitsnachweis. Die Varianten des Jagdpasses (bisher § 15) werden neu in der Verordnung geregelt (vgl. LRV S. 26/27).</p>

<p>e. bei denen kein Ausschlussgrund aufgrund einer Widerhandlung vorliegt, die mit der Jagdausübung unvereinbar ist.</p> <p>³ Für Jägerinnen und Jäger in Ausbildung können spezielle Jagdpässe ausgestellt werden.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat kann die Anerkennung von ausserkantonalen Jagdpässen beschliessen.</p>	<p>² Er wird verweigert, wenn die Person durch Gerichtsurteil oder administrative Massnahmen von der Jagd ausgeschlossen ist.</p> <p>§ 15 Jagdpass</p> <p>⁵ Der Regierungsrat kann die Anerkennung von ausserkantonalen Jagdpässen beschliessen.</p>	
<p>§ 25 Jagdpassabgaben</p> <p>¹ Der Kanton stellt den Jagdpass gegen eine Gebühr aus.</p> <p>² Zusätzlich zu den Jagdpassgebühren ist eine Abgabe an den Kanton zu leisten, insbesondere zur Vergütung entstandener Wildschäden sowie der durch Dritte getroffenen Wildschutzmassnahmen.</p> <p>³ Ausserkantonale Jagende haben zu dieser Abgabe einen Zuschlag zu entrichten.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat legt eine angemessene Deckelung für die Höhe der Abgaben fest.</p>	<p>§ 16 Gebühren</p> <p>¹ Der Kanton stellt den Jagdpass gegen eine Gebühr von maximal 100 Fr. aus</p> <p>² Zu den Jagdpassgebühren ist zusätzlich ein Beitrag von bis zu 500 Fr. an vom Kanton geleistete Vergütungen für entstandene Wildschäden und durch Dritte getroffene Wildschutzmassnahmen zu leisten.</p> <p>³ Gastjägerinnen und Gastjäger sowie ausserkantonale Mitglieder einer Jagdgesellschaft haben zu diesem Beitrag einen Zuschlag von bis zu 500 Fr. zu entrichten.</p>	<p>Bisher waren die Gebühr und ein Beitrag zur Vergütung und Verhütung von Wildschäden aufgeführt. Neu ist die juristisch korrekte Bezeichnung Abgabe statt Beitrag (vgl. LRV S. 27).</p>
<p>§ 26 Ausschluss von der Jagdberechtigung</p> <p>¹ Jagende können von der Jagdberechtigung im Kanton ausgeschlossen werden:</p> <ul style="list-style-type: none">a. bei Entzug der Jagdberechtigung gemäss Bundesrecht;b. bei Widerhandlung gegen das Jagdrecht des Bundes;c. bei Widerhandlung gegen das kantonale Jagdrecht;	<p>§ 14 Ausschluss von der Jagdberechtigung</p> <p>¹ Von der Jagdberechtigung im Kanton wird ausgeschlossen, wer bestraft worden ist wegen</p> <ul style="list-style-type: none">a. vorsätzlichen Vergehen oder Übertretungen gemäss bundesrechtlichem Jagdgesetz;b. wiederholten vorsätzlichen Widerhandlungen gegen das kantonale Jagdrecht;c. Gewaltdelikten;d. Delikten, die mit der Ausübung der Jagd unvereinbar sind.	<p>Der Paragraph bleibt inhaltlich fast unverändert (bisher § 14), wird jedoch verkürzt und somit vereinfacht (vgl. LRV S. 28).</p>

<p>d. bei einer Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe wegen eines Verbrechens oder eines Vergehens; e. wenn die Voraussetzungen zur Erteilung des Jagdpasses nicht mehr erfüllt sind; f. bei Gefährdung Dritter.</p> <p>² Die Fachstelle verfügt den Ausschluss von der Jagdberechtigung für die Dauer von 1 bis 10 Jahren und entzieht den Jagdpass.</p> <p>³ Betrifft der Ausschluss von der Jagdberechtigung ein Mitglied einer Jagdgesellschaft, so hat die Fachstelle dies der zuständigen Einwohnergemeinde und Jagdaufsicht zu melden.</p> <p>⁴ Der Ausschluss von der Jagdberechtigung begründet in keinem Fall ein Recht auf Schadenersatz.</p>	<p>² Von der Jagdberechtigung im Kanton kann ausgeschlossen werden, wer bestraft worden ist wegen a. fahrlässigen Vergehen oder Übertretungen gemäss bundesrechtlichem Jagdgesetz; b. wiederholt fahrlässiger Widerhandlung gegen das kantonale Jagdrecht; c. fahrlässigen Vergehen oder Übertretungen anderweitiger Delikte, die mit der Jagdausübung unvereinbar sind.</p> <p>³ Ebenso kann von der Jagdberechtigung ausgeschlossen werden, wer aus gesundheitlichen oder anderen Gründen Dritte gefährdet oder die Jagd nicht ausüben könnte.</p> <p>⁴ Die Fachstelle verfügt den Ausschluss von der Jagdberechtigung für die Dauer von ein bis zehn Jahren und entzieht den Jagdpass.</p> <p>⁵ Der Ausschluss von der Jagdberechtigung begründet in keinem Fall eine Schadenersatzpflicht.</p>	
<p>§ 27 Haftpflichtversicherung</p> <p>¹ Der Kanton kann für die Jagenden einen Kollektivhaftpflichtvertrag abschliessen. Der Beitritt ist fakultativ.</p> <p>² Der Kanton übernimmt bei fehlendem Versicherungsschutz keine Haftung.</p>	<p>§ 19 Haftpflichtversicherung</p> <p>¹ Der Kanton kann für die Jägerinnen und Jäger einen Kollektivhaftpflichtvertrag abschliessen. Der Beitritt ist fakultativ.</p>	<p>Der Haftungsausschluss des Kantons wurde ergänzt (vgl. LRV S. 28).</p>
<p>3.5 Jagdprüfung</p>		

<p>§ 28 Organisation der Jagdprüfung</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen über: a. die Jagdprüfung; b. die Anerkennung nicht schweizerischer Jagdprüfungen; c. die Prüfungsgebühren. ² Er ist ferner zuständig für den Abschluss von ausserkantonalen Gegenrechtsvereinbarungen über die Jagdprüfung.</p>	<p>§ 13 Jagdprüfung</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen über: a. die Jagdprüfung; b. die Anerkennung nicht schweizerischer Jagdprüfungen; d. die Prüfungsgebühren (bis zu 500 Fr.). ² Er ist ferner zuständig für: a. den Abschluss von Gegenrechtsvereinbarungen über die Jagdprüfungen;</p>	<p>Bisher waren die Inhalte in einem Paragraphen (§ 13) zusammengefasst. Neu wird zwischen der Prüfung und der zuständigen Kommission differenziert (vgl. LRV S. 28).</p>
<p>§ 29 Jagdprüfungskommission</p> <p>¹ Der Regierungsrat wählt eine Jagdprüfungskommission mit mindestens 8 Mitgliedern auf Amtsperiode und bestimmt deren Präsidentin oder Präsidenten. ² Die Jagdprüfungskommission nimmt die Jagdprüfungen ab.</p>	<p>§ 13 Jagdprüfung</p> <p>¹ Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen über: c. die Aufgaben der Prüfungskommission; ² Er ist ferner zuständig für: b. die Wahl der Mitglieder der Prüfungskommission</p>	<p>Bisher waren die Inhalte in einem Paragraphen (§ 13) zusammengefasst. Neu wird zwischen der Prüfung und der zuständigen Kommission differenziert (vgl. LRV S. 28).</p>
<p>3.6 Jagdgesellschaft</p>		
<p>§ 30 Organisation der Jagdgesellschaft</p> <p>¹ Die Mitglieder der Jagdgesellschaft müssen sich in der Rechtsform eines Vereins nach schweizerischem Recht zusammengeschlossen haben.</p>	<p>§ 6 Jagdgesellschaft</p> <p>² Die Jagdgesellschaft muss sich aus Jagdberechtigten zusammensetzen, die sich in der Rechtsform eines Vereins zusammengeschlossen haben. § 7 Mitglieder der Jagdgesellschaft</p>	<p>Es wird ergänzt, dass sich die Jagdgesellschaft in einem Verein nach Schweizerischem Recht (ZGB) zusammenschliessen muss. Neu muss sich eine Jagdgesellschaft nicht mehr nur aus jagdberechtigten Mitgliedern zusammensetzen (vgl. LRV S. 28/29).</p>

<p>² Für Reviere bis zu 600 Hektaren muss die Jagdgesellschaft aus mindestens 3, für Reviere über 600 Hektaren aus mindestens 6 jagdberechtigten Mitgliedern bestehen.</p> <p>³ Bei Revieren bis zu 600 Hektaren müssen mindestens 2, bei Revieren ab 600 Hektaren mindestens 3 der jagdberechtigten Mitglieder bei Pachtbeginn jünger als 70 Jahre sein.</p> <p>⁴ Eine jagdberechtigte Person darf in maximal 2 Jagdgesellschaften Mitglied sein. Der Regierungsrat kann aus wichtigen Gründen die Doppelmitgliedschaft verbieten.</p>	<p>¹ Für Reviere bis zu 600 ha muss die Jagdgesellschaft aus mindestens 3 und höchstens 6, für Reviere über 600 ha aus mindestens 6 und höchstens 10 Mitgliedern bestehen, wovon mindestens die Hälfte der Mitglieder Wohnsitz im Kanton haben muss.</p> <p>³ Die Hälfte der Mindestmitgliederanzahl muss jünger als 70 Jahre sein.</p> <p>⁴ Mitglieder, die das 70. Altersjahr überschritten haben, müssen an die Höchstmitgliederzahlen nicht angerechnet werden.</p> <p>² Eine jagdberechtigte Person darf nicht in mehr als zwei Jagdgesellschaften Mitglied sein. Der Regierungsrat kann aus wichtigen Gründen die Doppelmitgliedschaft teilweise oder ganz verbieten.</p>	
<p>§ 31 Hege</p> <p>¹ Die Jagdgesellschaften und die Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher sind zur Erhaltung eines an den Lebensraum angepassten und naturnah strukturierten Wildtierbestands verpflichtet.</p>	<p>§ 20 Hege</p> <p>¹ Die Jagdgesellschaften, deren Mitglieder und die Jagdaufsicht sind zur Erhaltung eines angemessenen Wildbestandes zur Hege verpflichtet.</p>	<p>Die Hege beschreibt die zentralen Aufgaben der Jägerschaft (bisher § 20). Dies ist insbesondere der Erhalt eines an den Lebensraum angepassten und natürlich strukturierten Wildtierbestandes. Bei der Pachtvergabe wird dies mit der Anforderung an einen wildökologisch fachgerechten Jagdbetrieb und die fachgerechte Hege aufgegriffen (vgl. LRV S. 29/30 sowie LS 3 und 5).</p>

<p>² Bei der Hege ist auf die örtlichen Verhältnisse sowie auf die Anliegen der Wald- und Landwirtschaft und des Naturschutzes Rücksicht zu nehmen. Insbesondere darf der Wildtierbestand nicht zu übermäßigen Schäden im Wald, in landwirtschaftlichen Kulturen, in Gewässern sowie in Naturschutzgebieten und im Siedlungsraum führen.</p> <p>³ Feste Reviereinrichtungen sind unter Vorbehalt einer allfälligen Bewilligungspflicht mit den Grundbesitzenden und dem örtlichen Forstdienst abzusprechen.</p> <p>⁴ In dringenden Fällen kann die Fachstelle das Anlegen temporärer Jagdeinrichtungen gegenüber den Grundbesitzenden anordnen.</p>	<p>² Bei der Hege ist auf die örtlichen Verhältnisse sowie auf die Anliegen der Wald- und Landwirtschaft und des Naturschutzes Rücksicht zu nehmen. Insbesondere darf der Wildbestand nicht zu übermäßigen Schäden im Wald, in landwirtschaftlichen Kulturen, in Gewässern sowie in Naturschutzgebieten, Vogelreservaten und Jagdschutzgebieten führen.</p> <p>³ Feste Einrichtungen der Hege sowie feste Reviereinrichtungen sind unter Vorbehalt einer allfälligen Bewilligungspflicht mit den Grundbesitzenden und dem örtlichen Forstdienst abzusprechen.</p>	
<p>§ 32 Zielvereinbarung</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinde führt jährlich ein Standortgespräch mit der Jagdgesellschaft unter Einbezug der Wald- und Landwirtschaft.</p>	<p>§ 22 Jagdplanung</p>	<p>Die Zielvereinbarungen ersetzen die bisherige Abschussplanung (bisher § 22) auf Revierebene. Vereinbart werden vor allem die jagdlichen Ziele betreffend Rehwild. Die Zielvereinbarungen schliessen aber auch die Bejagung von Schwarzwild und gegebenenfalls weiteren Arten mit ein (vgl. LRV S. 30/31 sowie LS 4 und 8).</p>

<p>² Im Rahmen des Standortgesprächs wird regelmäßig auf Basis der Wildtierstatistik und weiterer Wirkungskontrollen eine Zielvereinbarung getroffen. Darin sind insbesondere festzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Abschussziele der jeweiligen Wildart;b. die räumliche und zeitliche Jagdplanung;c. die waldbaulichen und landwirtschaftlichen Schutzmassnahmen;d. die jagdlichen Einrichtungen;e. die Qualität der Wildtierlebensräume;f. die Kontrolltermine. <p>³ Die Zielvereinbarung wird der Fachstelle von der Einwohnergemeinde zur Genehmigung zugestellt.</p> <p>⁴ Die Jagdgesellschaft macht der Fachstelle die für die Wildtierstatistik verlangten Angaben und gewährt bei Bedarf Einsicht in die entsprechenden Unterlagen.</p> <p>⁵ Die Fachstelle stellt eine Mustervereinbarung zur Verfügung.</p>	<p>⁴ Die Jagdgesellschaft legt jährlich einen Abschussplan für ihr Revier fest. Er ist dem örtlichen Forstdienst zur Stellungnahme zu unterbreiten und von der Fachstelle zu genehmigen.</p> <p>§ 9 Statistik</p> <p>¹ Die Jagdgesellschaft macht der Fachstelle die für die Jagdstatistik verlangten Angaben und gewährt Einsicht in die entsprechenden Unterlagen</p>	
<p>§ 33 Kooperation</p> <p>¹ Die Zusammenarbeit zwischen angrenzenden Jagdgesellschaften ist schriftlich zu vereinbaren. Die Vereinbarung ist der Fachstelle zur Kenntnisnahme vorzulegen. Die Fachstelle informiert die zuständige Einwohnergemeinde über den Abschluss und den Inhalt der Kooperationsvereinbarung.</p>	<p>Neu aufgenommen.</p>	<p>Die Zusammenarbeit zwischen den Jagdgesellschaften ist von zentraler Wichtigkeit. Auch hier zeigt die bestehende „gute Praxis“, dass dort, wo Kooperation selbstverständlich ist, die Herausforderungen gemeinsam erfolgreich gelöst werden (vgl. LRV S. 31/32 sowie LS 4 und 8).</p>

<p>² In der Vereinbarung sind insbesondere festzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Bejagung der Wildtierarten, deren Streifgebiet sich über die Reviergrenzen erstreckt;b. die Aneignung von Wild;c. die Nachsuche über die Reviergrenzen;d. der Standort von festen Reviereinrichtungen, die sich näher als 100 Meter an der gemeinsamen Reviergrenze befinden. <p>³ Die Fachstelle stellt eine Mustervereinbarung zur Verfügung.</p>		
<p>§ 34 Jagdhundehaltung</p> <p>¹ Jede Jagdgesellschaft muss einen zur Nachsuche geprüften Jagdhund zur Verfügung haben.</p> <p>² Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die zur Jagd zugelassenen Hunde und deren Einsatz.</p> <p>³ Zugelassene Jagdhunde dürfen frei laufen gelassen werden</p> <ul style="list-style-type: none">a. zur Nachsuche;b. auf der lauten Jagd;c. ausserhalb der Hauptbrut- und Setzzeit.	<p>§ 29 Jagdhundehaltung</p> <p>¹ Jede Jagdgesellschaft muss einen zur Nachsuche geprüften Jagdhund zur Verfügung haben.</p> <p>² Der Regierungsrat erlässt Vorschriften über die zur Jagd zugelassenen Hunde.</p> <p>³ Zugelassene Jagdhunde dürfen frei laufen gelassen werden</p> <ul style="list-style-type: none">a. auf der lauten Jagd;b. ausserhalb der Hauptbrut- und Setzzeit zum Apportieren und zur Ausübung der Baujagd;c. zur Nachsuche, wenn nötig, jederzeit.	<p>Der Paragraph (bisher § 29) ist inhaltlich vereinfacht und neu strukturiert (vgl. LRV S. 32 sowie LS 5).</p>
<p>§ 35 Laute Jagd</p> <p>¹ Bei der Festlegung der Tage, an denen die laute Jagd ausgeübt wird, berücksichtigen die Jagdgesellschaften die örtlichen Verhältnisse sowie den Wildtierbestand. Die Fachstelle kann die angemessene Anzahl Tage festlegen.</p>	<p>§ 34 Laute Jagd</p> <p>¹ Bei der Festlegung der Tage, an denen die laute Jagd ausgeübt wird, berücksichtigen die Jagdgesellschaften die örtlichen Verhältnisse sowie den Wildbestand. Die Fachstelle kann die angemessene Anzahl Tage festlegen.</p>	<p>Der Paragraph bleibt unverändert (vgl. LRV S. 32/33).</p>
<p>§ 36 Aneignungsrecht</p>	<p>§ 27 Aneignungsrecht</p>	<p>Das Aneignungsrecht bleibt grundsätzlich bis auf Abs. 2 unverändert (vgl. LRV S. 33).</p>

<p>¹ Im Revier erlegte oder tot aufgefundene Tiere gehören, unter dem Vorbehalt schriftlicher Vereinbarungen mit den Nachbarrevieren, der Jagdgesellschaft.</p> <p>² Tot aufgefundene oder erlegte Tiere geschützter Arten gehören dem Kanton.</p>	<p>¹ Das im Revier erlegte oder tot gefundene Tier gehört unter dem Vorbehalt schriftlicher Vereinbarungen mit den Nachbarrevieren der Jagdgesellschaft.</p>	
<p>§ 37 Gastjägerinnen und Gastjäger</p> <p>¹ Die Jagdgesellschaften können Gastjägerinnen und Gastjäger zur Teilnahme an der Jagd einladen. Die Einladung hat unentgeltlich zu erfolgen.</p> <p>² Die Gastjägerin oder der Gastjäger hat die Jagd nach Anordnung eines Mitglieds der Jagdgesellschaft auszuüben.</p>	<p>§ 17 Gastjägerinnen und Gastjäger</p> <p>¹ Die Jagdgesellschaften können Gastjägerinnen und Gastjäger zur Teilnahme an der Jagd einladen. Die Einladung hat unentgeltlich zu erfolgen.</p> <p>² Die Gastjägerin bzw. der Gastjäger hat die Jagd nach Anordnung und unter Aufsicht eines Mitgliedes der Jagdgesellschaft auszuüben.</p>	<p>Der Paragraph bleibt unverändert (vgl. LRV S. 33).</p>
<p>§ 38 Begehungskarten</p> <p>¹ Mit Einwilligung der Jagdgesellschaft darf ein Mitglied der Jagdgesellschaft einer Gastjägerin oder einem Gastjäger eine ganzjährige oder zeitweilige Begehungskarte für das Revier oder Teile davon ausstellen.</p> <p>² Die Begehungskarte ermöglicht die unbeaufsichtigte Jagd im entsprechenden Revier. Die jagdbare Wildtierart sowie die Bejagungsart können eingeschränkt werden.</p> <p>³ Zur Regulierung übermässiger Wildtierbestände sowie bei übermässigen Wildschäden kann die Fachstelle die Jagdgesellschaften verpflichten, örtlich und zeitlich beschränkte Begehungskarten auszustellen.</p> <p>⁴ Die Fachstelle und die Einwohnergemeinde erhalten jeweils eine Kopie der Begehungskarte.</p>	<p>§ 18 Begehungskarte</p> <p>¹ Mit Einwilligung der Jagdgesellschaft darf ein Mitglied der Jagdgesellschaft einer Gastjägerin oder einem Gastjäger eine ganzjährige oder zeitweilige Begehungskarte für das Revier oder Teile davon ausstellen.</p> <p>² Die Begehungskarte muss die zur unbeaufsichtigten Bejagung freigegebene Wildart sowie die Bejagungsart enthalten.</p> <p>³ Zur Regulierung übermässiger Wildbestände können die Jagdgesellschaften verpflichtet werden, örtlich und zeitlich beschränkte Begehungskarten auszustellen.</p>	<p>Der Paragraph bleibt weitestgehend unverändert. Neu gilt die Begehungskarte grundsätzlich für das ganze Revier und für alle Wildarten (vgl. LRV S. 33).</p>

<p>§ 39 Unterstützung</p> <p>¹ Der Kanton kann die Jagdgesellschaften oder die Jägerinnen und Jäger für das Erlegen jagdbarer Tiere, die für den Wildtier- und Fischbestand sowie deren Lebensraum besonders schädlich sind, finanziell und personell unterstützen.</p> <p>² Der Kanton leistet an die Durchführung des Treffsicherheitsnachweises einen finanziellen Beitrag.</p>	<p>§ 42 Prämien</p> <p>¹ Der Kanton kann für das Erlegen jagdbarer Tiere, die der Land- und Forstwirtschaft, der Fischerei oder dem Wildbestand besonders schädlich sind, Prämien ausrichten.</p>	<p>Der Kanton erhält hiermit die rechtliche Grundlage, um die Jagd bedarfsweise mit finanziellen und personellen Ressourcen unterstützen zu können (vgl. LRV S. 39/40 sowie LS 5).</p>
<p>3.7 Jagdaufsicht</p>		
<p>§ 40 Ernennung</p> <p>¹ Die zuständige Direktion wählt auf gemeinsamen Antrag von Einwohnergemeinde und Jagdgesellschaft auf je 400 Hektaren Jagdfläche eines Reviers oder eines Bruchteils davon eine Jagdaufseherin oder einen Jagdaufseher für die Dauer der Pachtperiode. Bei Nichteinigung entscheidet die zuständige Direktion.</p> <p>² In nicht verpachteten Revieren steht das Antragsrecht ausschliesslich der Einwohnergemeinde zu.</p> <p>³ Die Jagdaufsicht kann ausüben, wer</p> <ul style="list-style-type: none">a. im Kanton jagdberechtigt ist;b. das Jagdrevier innert nützlicher Frist erreichen kann;	<p>§ 24 Jagdaufsicht</p> <p>¹ Die Direktion wählt auf je 400 ha Jagdfläche oder einen Bruchteil davon eine Jagdaufseherin bzw. einen Jagdaufseher. Die Jagdgesellschaft, oder in nicht verpachteten Gebieten der Gemeinderat, hat dabei Antragsrecht.</p> <p>³ Die Jagdaufsicht kann ausüben, wer</p> <ul style="list-style-type: none">a. im Kanton jagdberechtigt ist;b. das Jagdrevier innert nützlicher Frist erreichen kann;	<p>Der Paragraph bleibt weitestgehend unverändert (vgl. LRV S. 34).</p>

<p>c. seit mindestens 3 Jahren jagdberechtigt ist; d. dazu körperlich und geistig in der Lage ist; e. die Ausbildung zur Ausübung der Jagdaufsicht absolviert hat.</p> <p>⁴ In begründeten Fällen können auch Jagende, die noch nicht seit 3 Jahren jagdberechtigt sind, als Jagdaufseherin oder Jagdaufseher gewählt werden.</p> <p>⁵ In Revieren mit einer grossen nicht bejagbaren Fläche können zusätzliche Jagdaufseherinnen oder Jagdaufseher gewählt werden.</p> <p>⁶ In Revieren unter 400 Hektaren Jagdfläche entscheidet die zuständige Direktion, ob eine zusätzliche Jagdaufseherin oder ein zusätzlicher Jagdaufseher gewählt werden muss.</p>	<p>c. seit mindestens drei Jahren jagdberechtigt ist; d. dazu körperlich und geistig in der Lage ist; e. die Ausbildung zur Ausübung der Jagdaufsicht absolviert hat.</p> <p>⁴ In begründeten Fällen können auch Jagdberechtigte, die noch nicht über eine dreijährige jagdliche Erfahrung verfügen, als Jagdaufseherin oder Jagdaufseher gewählt werden.</p> <p>⁵ In Revieren mit einer grossen nicht bejagbaren Fläche können zusätzliche Jagdaufseherinnen oder Jagdaufseher gewählt werden.</p> <p>⁶ Die Jagdaufseherinnen oder Jagdaufseher im gleichen Revier vertreten sich gegenseitig. In Revieren unter 400 ha Jagdfläche entscheidet die Direktion, ob eine zusätzliche Jagdaufseherin oder ein zusätzlicher Jagdaufseher gewählt werden muss.</p>	
<p>§ 41 Sicherstellung der Jagdaufsicht</p> <p>¹ Die Jagdaufsicht ist durch die Jagdgesellschaft sicherzustellen. Die Jagdaufseherinnen oder Jagdaufseher können dazu revierübergreifend schriftliche Vertretungsvereinbarungen treffen, die der Fachstelle vorzulegen sind.</p> <p>² Die Einwohnergemeinde hat die Jagdaufsicht in nicht verpachteten Revieren sicherzustellen.</p> <p>³ Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher, die ihren gesetzlichen Pflichten nachkommen und zum Nachteil der Jagdgesellschaften oder der Jagdberechtigten strafrechtliche Handlungen zur Anzeige bringen, dürfen von der Jagdgesellschaft nicht ausgeschlossen oder anderweitig benachteiligt werden.</p>	<p>Neu eingefügt.</p>	<p>Die Jagdgesellschaften müssen die Jagdaufsicht sicherstellen. Ihnen wird insbesondere aus diesem Grund das Antragsrecht gewährt. Neu wird eine Rechtsgrundlage geschaffen, damit sich die Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher verschiedener Reviere gegenseitig vertreten können. Bisher ist dies nur innerhalb eines Reviers möglich (vgl. LRV S. 34/35 sowie LS 7).</p>

<p>§ 42 Rechte und Pflichten der Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher</p> <p>1 Die Jagdaufsicht untersteht der Fachstelle.</p> <p>2 Die Jagdaufsicht hat im Revier, für das sie zuständig ist, dafür zu sorgen, dass die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.</p> <p>3 Die Jagdaufsicht ist zuständig für die Erfüllung der Aufgaben im Bereich Wildunfälle und den Umgang mit Wildtieren im und ausserhalb des Siedlungsraums soweit dies im Rahmen ihrer Verantwortung erfüllbar ist.</p> <p>4 Die Jagdaufsicht kann für bestimmte Tätigkeiten Revierpächterinnen oder Revierpächter beziehen.</p> <p>5 Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher verpflichten sich, regelmässig Kurse und Weiterbildungen zu absolvieren.</p>	<p>§ 25 Rechte und Pflichten der Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher</p> <p>1 Die Jagdaufseherin oder der Jagdaufseher hat dafür zu sorgen, dass im zuständigen Revier die Jagdvorschriften eingehalten werden.</p> <p>3 Die Jagdaufseherin oder der Jagdaufseher kann mit entsprechendem Jagdpass die Jagd auch im eigenen Revier als Mitglied der Jagdgesellschaft oder als Gastjägerin bzw. Gastjäger ausüben.</p> <p>2 Die Jagdaufseherin bzw. der Jagdaufseher kann für bestimmte Tätigkeiten Revierpächterinnen bzw. Revierpächter beziehen.</p>	<p>Der Paragraph enthält weiterhin wesentliche Bestandteile des bisherigen § 25. Die Jagdaufsicht wird durch die zuständige Direktion gewählt, untersteht aber im Tagesgeschäft der Fachstelle. Dieser Umstand findet neu im Gesetz Erwähnung. In der Verordnung wird auch heute schon geregelt, dass die Fachstelle die Jagdaufsicht mit besonderen Aufgaben beauftragen kann (vgl. LRV S. 35 sowie LS 4 und 7).</p>
<p>§ 43 Entschädigung der Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher</p> <p>1 Den Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern wird der Jagdpass gebührenfrei ausgestellt. Ebenso haben sie im von ihnen überwachten Revier die Jagdpassabgaben nicht zu entrichten.</p> <p>2 Bei Wildunfällen im Strassenverkehr beteiligt sich die Verursacherin oder der Verursacher am Aufwand, welcher der Jagdaufseherin oder dem Jagdaufseher für Nachsuche, Bergung und Entsorgung von Fallwild sowie für das Ausfüllen des Unfallprotokolls entsteht mit einem Pauschalbetrag gemäss Verordnung.</p> <p>3 Die Entschädigung steht der Jagdgesellschaft zu, deren Jagdaufseherin oder Jagdaufseher den Einsatz geleistet hat.</p>	<p>§ 26 Entschädigung der Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher</p> <p>1 Den Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern wird der Jagdpass gebührenfrei ausgestellt. Ebenso haben sie, im von ihnen überwachten Revier, den Beitrag und den Zuschlag gemäss § 16 nicht zu entrichten.</p>	<p>Die bisher geltende Entschädigung (bisher § 26) wird beibehalten und ergänzt. Der Jagdpass wird gebührenfrei ausgestellt und auch die Jagdpassabgaben gemäss § 25 sind nicht zu entrichten. Zusätzlich wird eine rechtliche Grundlage für eine Aufwandsentschädigung im Zusammenhang mit Wildunfällen geschaffen (vgl. LRV S. 35).</p>

<p>§ 44 Nichterfüllung der Jagdaufsicht</p> <p>¹ Der Kanton kann bei Nichterfüllung der Aufgaben im Bereich Wildunfälle Ersatzvornahmen anordnen oder vollziehen.</p> <p>² Der Kanton kann für das wiederholte Erbringen der Ersatzvornahme bis zur gesamten Aufwandshöhe auf die zuständige Jagdgesellschaft, oder in nicht verpachteten Revieren, auf die zuständige Einwohnergemeinde Rückgriff nehmen.</p> <p>³ Die Fachstelle oder, bei nicht verpachteten Revieren, die Einwohnergemeinde kann bei wiederholter Nichterfüllung die Abwahl der Jagdaufseherin oder des Jagdaufsehers bei der zuständigen Direktion beantragen.</p> <p>⁴ Die Jagdgesellschaft kann bei wiederholter Nichterfüllung die Abwahl der Jagdaufseherin oder des Jagdaufsehers nur auf gemeinsamen Antrag mit der Einwohnergemeinde bei der zuständigen Direktion beantragen.</p>	<p>Neu eingefügt.</p>	<p>Diese Regelung erlaubt es dem Kanton, auf den jeweils zuständige Jagdaufseherin, den zuständigen Jagdaufseher Rückgriff für den Aufwand der geleisteten Ersatzvornahme zu nehmen. Dies ist allerdings nicht zwingend. Bei unverschuldeter Nichterfüllung kann auf den Rückgriff verzichtet werden (vgl. LRV S. 36).</p> <p>Es ist ausserdem möglich die Abwahl einer Jagdaufseherin oder eines Jagdaufsehers zu beantragen. Die Jagdgesellschaft kann dies ebenfalls tun, allerdings gemeinsam mit der Einwohnergemeinde. Damit besteht ein zur Beantragung (§ 40) analoges Verfahren für die Abwahl.</p>
<p>4 Wildschäden</p>		
<p>4.1 Massnahmen</p>		
<p>§ 45 Massnahmen zur Reduktion von Wildschäden</p> <p>¹ Die Fachstelle kann Massnahmen zur Reduktion von Wildschäden anordnen.</p>	<p>Neu eingefügt.</p>	<p>Der neue § 45 präzisiert den Artikel 12 des Bundesgesetzes (vgl. LRV S. 36).</p>

<p>§ 46 Beiträge an Massnahmen zur Wildschadenverhütung</p> <p>¹ Der Kanton, die Einwohnergemeinde, die Jagdgesellschaft und die Waldeigentümerin oder der Waldeigentümer tragen je einen Viertel der Kosten der angemessenen Massnahmen zur Wildschadenverhütung im Wald.</p> <p>² Der Kanton leistet Beiträge an angemessene Massnahmen zur Wildschadenverhütung in vom Regierungsrat bezeichneten landwirtschaftlichen Kulturen.</p> <p>³ Der Regierungsrat legt eine angemessene Deckelung für die Höhe der Beiträge fest und regelt die Art der Erbringung der Beiträge sowie das Verfahren.</p>	<p>§ 40 Beiträge an Massnahmen zur Wildschadenverhütung</p> <p>¹ Der Kanton, die Gemeinde, die Jagdgesellschaft und die Waldeigentümerin oder der Waldeigentümer tragen je einen Viertel der Kosten der angemessenen Massnahmen zur Wildschadenverhütung im Wald und in Aufforstungen.</p> <p>² Der Kanton leistet Beiträge an angemessene Massnahmen zur Wildschadenverhütung in vom Regierungsrat bezeichneten landwirtschaftlichen Kulturen.</p> <p>³ Der Regierungsrat bestimmt die Beiträge und regelt das Verfahren.</p>	<p>Die Beiträge müssen angemessen sein. Der Regierungsrat hat dazu im Rahmen der Verordnung eine Deckelung festzulegen (vgl. LRV S. 37 sowie LS 3).</p>
<p>§ 47 Selbsthilfemassnahmen</p> <p>¹ Der Regierungsrat regelt, unter welchen Voraussetzungen und gegen welche Tierarten Selbsthilfemassnahmen zulässig sind.</p> <p>² Er bezeichnet die Hilfsmittel, die angewendet werden dürfen.</p> <p>³ Die Jagdaufseherin oder der Jagdaufseher kann zur Beratung und Unterstützung beigezogen werden.</p>	<p>§ 41 Selbsthilfemassnahmen</p> <p>¹ Der Regierungsrat bestimmt, unter welchen Voraussetzungen und gegen welche Tierarten Selbsthilfemassnahmen zulässig sind.</p> <p>² Er bezeichnet die Hilfsmittel, die angewendet werden dürfen.</p> <p>³ Die Jagdaufseherin oder der Jagdaufseher kann zur beratenden Hilfeleistung aufgeboden werden.</p>	<p>Der Paragraph bleibt überwiegend unverändert (vgl. LRV S. 37).</p>
<p>4.2 Vergütung</p>		

<p>§ 48 Grundsätze der Vergütung von Wildschäden</p> <p>¹ Der Kanton vergütet Schäden, den jagdbare oder geschützte Tiere an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren anrichten, bis zu 100 Prozent.</p> <p>² Die Vergütungspflicht entfällt,</p> <ul style="list-style-type: none">a. wenn die oder der Geschädigte Anlagen nicht wirksam erstellt oder nicht fachgerecht unterhalten hat;b. wenn die oder der Geschädigte die zumutbaren Massnahmen nicht ergriffen hat;c. wenn die oder der Geschädigte die Jagdausübung auf dem betroffenen Gebiet verhindert hat;d. stammen die Schäden von Tieren, gegen welche Selbsthilfemassnahmen zulässig sind;e. befinden sich die Schäden in Gebieten, in denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf oder nur unter unzumutbaren Umständen ausgeübt werden kann;f. wenn die Kulturen vor der Einschätzung geerntet oder der Wildschaden bereits vor der Einschätzung behoben wurde;g. für Wiederinstandstellung, wenn die geschädigten Kulturen nicht weiterbetrieben wurden;h. wenn die Baumartenwahl nicht nach naturnahen Gesichtspunkten erfolgt oder forstliche Pflanzungen nicht angemessen geschützt werden;i. betreffen die Schäden Kulturen, die nicht oder nur teilweise geerntet oder eingebracht wurden;j. wird für Felder und Wiesen, für die eine Schadenvergütung geltend gemacht wird, die aber vor der Abschätzung innert der gesetzlichen Frist von 3 Arbeitstagen wiederhergerichtet oder geerntet wurden;k. wenn der Schaden anderweitig gedeckt wurde. <p>³ Für Schutzgebiete sind mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer und den Bewirtschaftenden Vereinbarungen zur Schadensvergütung zu treffen.</p>	<p>§ 43 Grundsätze der Vergütung von Wildschaden</p> <p>¹ Der Kanton vergütet Schäden, den jagdbare Tiere an Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren anrichten, zu 100%.</p> <p>² Der Kanton vergütet die durch Bundesrecht nicht gedeckten Wildschäden, wenn diese durch geschützte Tiere entstanden sind.</p> <p>³ Der Kanton kann in Härtefällen Vergütungen an übrige, durch jagdbare oder geschützte Tiere verursachte Schäden, ausrichten.</p>	<p>Die Bestimmungen bleiben im Wesentlichen gleich (bisher § 43). Es werden aus Gründen der besseren Anwendbarkeit alle Fälle unter denen die Vergütungspflicht entfällt in einem Absatz zusammengeführt. Grundsätzlich werden bis zu 100% der Wildschäden vergütet. Allerdings ist festzuhalten, dass nicht jeder Wildtiereinfluss auch einen Schaden darstellt. Ein gewisser Einfluss ist als Teil des Wirkens der Natur zu tolerieren. Bisher waren diese Bestimmungen teilweise im Gesetz und teilweise in der Verordnung (§ 30 und § 34) aufgeführt (vgl. LRV S. 37/38 und LS 3 und 4).</p>
---	---	--

<p>§ 49 Ermittlung der Entschädigung</p> <p>¹ Wildschäden, für die eine Vergütung beansprucht wird, sind sofort nach Feststellung der Fachstelle zu melden. Gleichzeitig ist die verantwortliche Person der zuständigen Jagdgesellschaft zu informieren.</p> <p>² Die betroffene Jagdgesellschaft ist über den vereinbarten Abschätzungstermin unmittelbar zu informieren und kann bei der Abschätzung von Wildschäden anwesend sein.</p> <p>³ Gegen die Schätzung des Wildschadens kann innert 10 Tagen nach Einschätzung durch die Wildschadenabschätzerinnen oder Wildschadenabschätzer bei der Rekurskommission für die Abschätzung von Wildschäden Beschwerde erhoben werden.</p>	<p>§ 46 Ermittlung der Entschädigung</p> <p>¹ Wildschäden, für die eine Vergütung beansprucht wird, sind sofort nach Feststellung der Fachstelle zu melden. Gleichzeitig ist die zuständige Jagdgesellschaft zu informieren.</p> <p>² Der Schaden wird innert drei Arbeitstagen nach dem Tag der Anmeldung geschätzt. Maiskulturen können auch erst nach der Ernte geschätzt werden.</p> <p>³ Gegen die Höhe der Schätzung kann innert zehn Tagen bei der vom Regierungsrat gewählten Rekurskommission Beschwerde erhoben werden</p>	<p>Der Paragraph wird gekürzt (bisher § 46). Die Regelungen zum Verfahren der Schadensermittlung werden in der Verordnung geregelt. Die Anpassung des neuen Absatzes 2 (bisher Absatz 3) ist redaktioneller Natur (vgl. LRV S. 38).</p>
<p>§ 50 Rekurskommission für die Abschätzung von Wildschäden</p> <p>¹ Regierungsrat wählt eine Rekurskommission mit mindestens 3 Mitgliedern auf Amtsperiode und bestimmt deren Präsidentin oder Präsidenten.</p>		<p>Dieser Paragraph ist neu eingefügt. Die Kommission existiert bereits heute, war aber bislang nicht im Gesetz bezeichnet (vgl. LRV S. 38).</p>
<p>§ 51 Rückgriff</p>	<p>§ 45 Rückgriff</p>	<p>Der Paragraph bleibt weitestgehend bestehen (bisher § 45). Ein neuer Absatz 2 legt fest unter welchen Bedingungen ein Rückgriff nicht möglich ist (vgl. LRV S. 38).</p>

<p>¹ Für Schäden, die durch Hirsche, Gämsen oder Rehe verursacht wurden, kann der Kanton im Einzelfall bis zur gesamten Schadenhöhe auf die jeweiligen Jagdgesellschaften Rückgriff nehmen, wenn diese die Zielvereinbarungen oder Abschlusspläne wiederholt nicht erfüllt haben.</p> <p>² Ein Rückgriff ist nicht möglich, wenn dargelegt werden kann, dass zur Erfüllung der Zielvereinbarungen oder der Abschlusspläne alle üblichen und zumutbaren Schritte unternommen wurden.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann die Rückgriffsmöglichkeit auf weitere jagdbare Wildtiere ausdehnen, jedoch nicht auf Schwarzwild.</p>	<p>¹ Für Schäden, die durch Hirsche, Gämsen oder Rehe verursacht wurden, kann der Kanton im Einzelfall bis zur gesamten Schadenhöhe auf die Jagdgesellschaft Rückgriff nehmen, wenn diese ihre Abschlussplanung nicht erfüllt hat.</p> <p>² Der Regierungsrat kann die Rückgriffsmöglichkeit auf weitere jagdbare Tiere ausdehnen, jedoch nicht auf Schwarzwild.</p>	
<p>5 Strafbestimmungen</p>		
<p>§ 52 Fehlabschüsse</p> <p>¹ Die Fachstelle erhebt für Fehlabschüsse eine Gebühr bis zur Höhe des Verwertungserlöses gemäss Verordnung.</p> <p>² Die Fachstelle kann Fehlabschüsse zur Anzeige bringen.</p> <p>³ Der Abschuss von geschützten Tieren gilt nicht als Fehlabschuss und muss zur Anzeige gebracht werden.</p>	<p>§ 47 Fehlabschüsse</p> <p>¹ Fehlabschüsse sind der Fachstelle zu melden.</p> <p>² Diese erhebt eine Gebühr bis zur Höhe des Verwertungserlöses. In diesem Fall entfällt jede weitere Strafverfolgung. Der Regierungsrat regelt das Verfahren.</p> <p>³ Die Fachstelle kann Fehlabschüsse zur Anzeige bringen.</p>	<p>Inhaltlich bleiben die Regelungen zu Fehlabschüssen weitestgehend bestehen (bisher § 47). Aus der bisherigen Verordnung (§ 35) wird der Absatz 2 (Der Abschuss von geschützten Tieren gilt nicht als Fehlabschuss und muss zur Anzeige gebracht werden) in das Gesetz (Absatz 3) übernommen. Hingegen wird der Meldeweg (bisher § 47 Absatz 1) in die Verordnung überführt (vgl. LRV S. 38).</p>

<p>§ 53 Übertretungen</p> <p>¹ Widerhandlungen gegen dieses Gesetz oder gegen die Ausführungsbestimmungen werden mit Busse bis zu 20'000 Franken bestraft.</p>		<p>Der Paragraph wird im Sinne der Transparenz neu aus dem Bundesrecht übernommen (vgl. LRV S. 38).</p>
<p>§ 54 Mitteilungspflicht</p> <p>¹ Gerichtliche Entscheide, die Widerhandlungen gegen jagdrechtliche Vorschriften betreffen, sowie Einstellungsverfügungen sind der Fachstelle zu melden.</p>	<p>§ 49 Mitteilungspflicht</p> <p>¹ Gerichtliche Entscheide, die Widerhandlungen gegen jagdrechtliche Vorschriften betreffen, sowie Einstellungsverfügungen sind der Fachstelle zu melden.</p>	<p>Der Paragraph bleibt unverändert (vgl. LRV S. 38).</p>
<p>§ 55 Strafverfolgung</p> <p>¹ Die Leiterin oder der Leiter der Fachstelle, jagdberechtigte Mitarbeitende der Fachstelle sowie die Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher sind verpflichtet, Widerhandlungen gegen das Jagdrecht nachzugehen, Verdächtige anzuhalten, allenfalls Einrichtungen und Fahrzeuge zu untersuchen und gegebenenfalls Strafanzeige einzureichen.</p>	<p>§ 50 Strafverfolgung</p> <p>¹ Kompetenzen der gerichtlichen Polizei haben die Leiterin bzw. der Leiter der Fachstelle, jagdberechtigte Mitarbeitende der Fachstelle sowie die gewählten Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher.</p> <p>² Sie sind verpflichtet, Widerhandlungen gegen das Jagdrecht nachzugehen, Verdächtige anzuhalten, allenfalls Einrichtungen und Fahrzeuge zu untersuchen und gegebenenfalls Strafanzeige einzureichen.</p>	<p>Der Paragraph bleibt inhaltlich unverändert (vgl. LRV S. 39).</p>
<p>6 Schlussbestimmungen</p>		
<p>§ 56 Übergangsbestimmungen</p> <p>¹ Nach bisherigem Recht erteilte Jagdpässe und Begehungskarten behalten ihre Gültigkeit.</p> <p>² Nach bisherigem Recht abgeschlossene Pachtverträge behalten ihre Gültigkeit.</p>		<p>Die meisten Regelungen können mit Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes wirksam werden. Übergangsbestimmungen sind im Hinblick auf die Verpachtung, weil sich die Vergabekriterien ändern, notwendig (vgl. LRV S. 39).</p>